

Dezernat I/1

z. H. Herrn Polansky

Zulässigkeit von Unterschriftsaktionen für politische Begehren am Wahltag unmittelbar vor Wahllokalen

Sehr geehrter Herr Polansky,

in vorstehender Angelegenheit hat der Magistrat in seiner Sitzung am 20.12.2017 um Prüfung zu der Frage gebeten, ob die verbotswidrig gesammelten Unterschriften für ein Bürgerbegehren Verwendung finden dürfen und in welchem Zeitraum die Unterschriftssammlung erfolgt ist.

1. Die Unzulässigkeit der Unterschriftensammlung am Tag der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (24.09.2017) durch die Bürgerinitiative „Meergestrüpp“ für das Bürgerbegehren „Gegen die Bebauung des Leher Dschungels – Für den Erhalt von Grünflächen in Bremerhaven“ unmittelbar vor Wahllokalen ergibt sich ausschließlich aus § 32 Abs. 1 BWahlG. Diese Vorschrift dient der Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Geheimhaltung der Wahl i. S. d. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG sowie der negativen Meinungsäußerungsfreiheit (Hahlen in Wolfgang Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Auflage, § 32 Rn. 5), mithin der Sicherung der Wahl, nicht jedoch des Bürgerbegehrens. Der Wahlberechtigte soll insbesondere das Wahllokal ungehindert und frei von Irritationen aufsuchen und dort entsprechend wählen können (Hahlen in Wolfgang Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Auflage, § 32 Rn. 5). Hierbei handelt es sich um den Schutzzweck, den die Norm erfüllen soll. Über diesen Normzweck hinaus fehlt die Regelungskompetenz des Bundeswahlgesetzes. Im Hinblick auf diesen Schutzzweck der Norm, hat ein Verstoß gegen das in ihr enthaltene Verbot der Unterschriftensammlung somit keinen Einfluss auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Die für das Bürgerbegehren relevanten Normen des § 16 der VerfBrhv sowie das Ortsgesetz über Bürgerbeteiligung enthalten keine Regelungen, aufgrund derer die entgegen § 32 Abs. 1 BWahlG gesammelten Unterschriften keine Verwendung finden könnten.

Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 32 Abs. 1 BWahlG kann lediglich ein Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG, §§ 1, 2 WahlPrG sein, mit der Folge, dass die Wahl ggf. ganz oder zum Teil für ungültig erklärt wird (Hahlen in Wolfgang Schreiber, Bundeswahlgesetz, 10. Auflage, § 32 Rn. 6). Das Bürgerbegehren bleibt hiervon jedoch unberührt.

Die verbotswidrig gesammelten Unterschriften dürfen daher trotz des Verstoßes gegen § 32 BWahlG für ein Bürgerbegehren Verwendung finden.

2. Aus den Unterschriftslisten ist nicht erkennbar, wann die jeweilige Unterschrift geleistet wurde. Sie enthalten nur den Nachnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, die PLZ, den Ort und die Unterschrift. Bezüglich des Zeitraumes der Aktion geht aus dem Frau Stadtverordnetenvorsteherin Lückert übergebenen Begleitschreiben der Initiative „Meergestrüpp“ hervor, dass sie am 14.09.2017 den Magistrat davon unterrichtet hat, dass sie ein Bürgerbegehren einleiten will. Mit Datum vom 13.11.2017 wurde erklärt, dass die Sammlung beendet ist. Die Initiative muss also innerhalb dieses Zeitraumes die Unterschriften gesammelt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M e y e r